

legung eines Gesetzes über Vergütung der Wildschäden und Ablösung der Jagdbefugnisse auf einseitigen Antrag.

Abg. Müller (aus Taura): Ich mache diese Petition zu der meinigen. Sie kommt aus meinem Wahlbezirke, leider aus einem Wahlbezirke, der wohl in dieser Hinsicht der beklagenswerthe ist. Ich werde mir daher erlauben, auch Einiges aus dieser Petition hervorzuheben. Die Petenten weisen nach, wie die neuere Gesetzgebung zum Nachtheil geworden ist gegen das frühere Generalgouvernementspatent vom 21. April 1814. Sie sagen: Nach Art. 275 des Criminalgesetzbuchs sei ihnen das bis dahin zugestandene Recht, das Wild mittelst des Gebrauchs von Feuergewehren mit nicht scharfer Ladung von ihren Fluren abzuhalten, gestattet gewesen; gerade das wirksamste Mittel für diesen Zweck; allein dies Recht sei damit verloren gegangen. Ferner sei es wie ein Schrei des Entsetzens durch das ganze Land gegangen, als das Gesetz vom 3. November 1840 erschienen, und mit ihm den Jagdleidenden auch das fernere Recht, welches sie bis dahin gehabt hatten, nämlich von den Jagdberechtigten den vollen Ersatz allen (auch an den Hölzern) von jedem Wilde (auch den Hasen) verursachten Schadens zu fordern, entzogen ward. Die Folge davon war, daß am vorigen Landtage aus nicht weniger als 375 Ortschaften aller Landestheile Petitionen dieser Art eingingen, die gewiß ein eben so klares als beachtungswerthes Zeugniß für die Gerechtigkeit und Dringlichkeit ihrer Wünsche lieferten. Auch die Petenten befanden sich damals darunter und haben bis jetzt vergeblich auf irgend eine Abhülfe ihres geschilderten Nothstandes gehofft, welcher eine noch nie zuvor gekannte Höhe im vergangenen harten und langen Winter in ihren Hölzern erreichte. Die Petenten erneuern daher ihr schon bei vorigem Landtage eingereichtes Gesuch und bitten um baldige Abhülfe dieses Nothstandes aus nachfolgenden Gründen. Erstens aus dem natürlichen und gemeinen Rechte; zweitens aus dem unleugbaren Interesse des Staats an der Sittlichkeit seiner Bürger; drittens aus der Unermeßlichkeit der Schäden, welche von dem Wilde bei langeanhaltendem Winter, wie der vorige war, in den Hölzern angerichtet werden, und viertens nach den Grundsätzen unserer weisen Staatsregierung. Meine Herren, ich will erwarten, daß mich meine Hoffnung nicht täuscht; ich will erwarten, daß der fünfte constitutionelle Landtag Sachsens der letzte sein möge, an welchem wir mit Petitionen dieser Art überschwemmt werden; ich will erwarten, daß es den geehrten Kammern und der hohen Staatsregierung an diesem Landtag gelingen möge, Mittel zu finden, wodurch diesem gedrückten Nothstande ein Ende gemacht wird.

(Staatsminister v. Noßitz-Ballwiz tritt in den Saal.)

Präsident Braun: Es liegen Petitionen desselben Inhalts bereits der vierten Deputation vor, daher wird wohl auch diese dahin abzugeben sein. Tritt die Kammer diesem Vorschlage bei? — Einstimmig Ja.

II. 51.

12. (Nr. 572.) Anschluß der Gemeinden Ober- und Niederlangenau, Johann Georg Richter und Gen., an die von Johann Friedrich Lehmann und Gen. zu Frohburg unter Nr. 305 der Hauptregistrande eingereichte Petition wegen Wildschädenvergütung und Ablösung des Jagdbefugnisses.

Präsident Braun: Gehört ebenfalls dahin.

13. (Nr. 573.) Petition von 25 Gemeindevorständen der Oberlausitz, Johann Gottlob Kayser zu Eckardsberg und Gen., um Zurückweisung der Petitionsanträge wegen Abänderung des Wahlgesetzes mit Ausnahme der Herabsetzung des Censur. (Hierbei 75 Exemplare dieser Petition.)

Abg. Scholze: Diese Petition ist mir aus meinem Wahlbezirke zugesendet worden, um sie der geehrten Kammer zu übergeben und wo möglich zu bevortworten. Das Letzte wird wohl nicht nöthig sein, da sie den Mitgliedern der Kammer in gedruckten Exemplaren vorliegt. Ich habe sie nur der geehrten Kammer und betreffenden Deputation dringlichst zu empfehlen, damit sie die ihr gebührende Berücksichtigung erlangen möge.

Präsident Braun: Die Exemplare sind bereits vertheilt, die Petition selbst aber wird der vierten Deputation zu überweisen sein. Tritt die Kammer dem bei? — Einstimmig Ja.

14. (Nr. 574.) Bericht der dritten Deputation der zweiten Kammer über mehrere Petitionen, die Erlassung eines Aufruhrgesetzes betr.

Präsident Braun: Ich würde der Kammer vorschlagen, diesen Bericht drucken zu lassen. Tritt die Kammer dem bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Er wird auf eine der nächsten Tagesordnungen gelangen.

15. (Nr. 575.) Petition der Schneiderinnung zu Golditz, Karl August Schönberg und Gen., um Beschränkung der in dem Mandate vom 3. Januar 1831 den Nähterinnen bei Ausübung ihres Gewerbes zugestandenen Freiheiten.

Abg. Klien: Einer weitläufigen Bevortwortung dieser Petition wird es nicht bedürfen, da bereits mehrere dergleichen hinlänglich bevortwortet worden sind; indes haben die Petenten gewünscht, daß ich sie bei der geehrten Kammer einführen möchte. Ich erlaube mir hierbei die Bemerkung, daß der Nothstand, wie er hier geschildert wird, nicht übertrieben ist. Es ist auch der Obrigkeit kein Vorwurf gemacht worden, daß sie ihn herbeigeführt habe; allein dafür kann auch die Obrigkeit nicht, wenn sie in den Fall kommt, obrigkeitliche Nachsichungen anstellen zu müssen, dann aber der Vogel oft ausgeflogen ist. Ob diesem Uebelstande durch geeignete Maaßregeln kann abgeholfen werden, das lasse ich dahingestellt sein und eben so die Frage, ob die allgemeinen Klagen der Schneiderinnungen den Innungsartikeln oder der Ueberfüllung des Standes überhaupt oder dem Mandat von 1831 zuzuschreiben sind,

1*